

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beklagte ist schuldig, an Wittwe M. Anna Ramenzind 4000 Fr. nebst Zins zu fünf pro Cent vom 17. September 1877 an und an jedes der beiden Kinder Vinzenz und Anna Ramenzind 3000 Fr., ebenfalls mit Zins zu fünf pro Cent vom 17. September 1877 an zu bezahlen; mit der Mehrforderung sind Kläger abgewiesen.

V. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

120. Urtheil vom 5. Dezember 1879 in Sachen
Blättler gegen Blättler.

A. Das Obergericht des Kantons Unterwalden nid dem Wald hat durch Urtheil vom 15. Oktober 1879, in Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses, die Einsprache der Kläger gegen die vom Beklagten mit Agnes Zibung geb. Blättler beabsichtigte Ehe gutgeheissen und dem Beklagten die Kosten, sowie eine Entschädigung von 120 Fr. für die erste und zweite Instanz, an die Kläger auferlegt.

B. Dieses Urtheil wurde vom Beklagten an das Bundesgericht gezogen und von demselben heute das Begehren um Abweisung der Klage unter Kostens- und Entschädigungsfolge für die Kläger gestellt.

Die Kläger trugen dagegen auf Bestätigung des obergerichtlichen Urtheils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Einsprache der Kläger gegen die Eingehung der Ehe des Beklagten mit Agnes Zibung stützt sich darauf, daß letztere mit Alois Blättler, dem Sohne des Beklagten, außerehelich Umgang gepflogen habe. Kläger glauben, es sei hiedurch ein Schwägerschaftsverhältniß zwischen den Nupturienten erzeugt worden, welches die Ehe derselben gemäß Art. 28 Ziff. 2 des Bundes-

gesetzes über Civilstand und Ehe verhindere; während Beklagter der Ansicht ist, daß das Verhältniß der Schwägerschaft nur durch das Band der Ehe begründet werde und daher der außereheliche Umgang seines Sohnes mit seiner Braut zur Herstellung des Ehehindernisses der Schwägerschaft nicht genüge.

2. Nun kann in der That einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß unter der Schwägerschaft, welche nach der citirten Gesetzesbestimmung die Ehe ausschließt, nur die auf der ehelichen Verbindung beruhende Verwandtschaft des einen Ehegatten mit den Blutsverwandten des andern zu verstehen ist. Denn

a. ergibt sich aus der Fassung des Gesetzes (Art. 28, Ziff. 2 litt. b), wonach die Ehe untersagt ist zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, klar, daß das Ehehinderniß nur durch die Ehe begründet werden kann, indem der außereheliche Umgang nicht genügt um die Eltern des einen Konkubenten zu den Schwiegereltern des andern oder die Kinder des einen Theiles zu den Stiefkindern des andern zu machen, sondern sowohl das Verhältniß von Schwiegereltern und Schwiegerkindern, als dasjenige von Stiefeltern und Stiefkindern nur durch das Band der Ehe hergestellt wird;

b. bei derjenigen Interpretation, welche die Kläger und die kantonalen Urtheile der mehrerwähnten Gesetzesbestimmung gegeben haben, würde nicht nur die bereits vor der Verlobung gerichtlich ermittelte Unzucht des einen Verlobten mit dem Ascendenten oder Descendenten des andern ein Ehehinderniß bilden, sondern müßte nach Art. 51 leg. cit. sogar nach vollzogener Ehe der Beweis für einen solchen außerehelichen Umgang des einen Ehegatten zugelassen und für den Fall des Gelingens die Ehe von Amtes wegen nichtig erklärt werden, was um so weniger als in der Absicht des Gesetzes gelegen angesehen werden kann, als

c. daselbe in Art. 28 Ziff. 2 litt. a bei dem Ehehinderniß wegen Blutsverwandtschaft beigelegt hat: „gleichviel beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder außerehelicher Zeugung,“ und nun der Gesetzgeber offenbar eine noch viel dringendere Veranlassung gehabt hätte, in litt. b ibidem bei dem Ehehinderniß der Schwägerschaft einen dießfälligen Zusatz zu machen, wenn er nicht bloß die legitime, durch das Band der Ehe begründete

Schwägerschaft, sondern auch die illegitime oder quasi affinitas, welche nach kanonischem Recht durch den außerehelichen Beischlaf erzeugt wird, als Ehehinderniß hätte aufstellen wollen.

3. Da demnach die Einsprache der Kläger abgewiesen werden muß, so hat die Erörterung der Frage, ob die in Art. 35 leg. cit. für Anhängigmachung der Klage angeordnete Frist von zehn Tagen durch die Einleitung des Streites beim Vermittler gewahrt sei, für den vorliegenden Fall keine Bedeutung. Indessen müßte dieselbe doch bejaht werden, indem in einer Reihe von Kantonen alle Civilstreitigkeiten, bevor sie an die Gerichte gebracht werden dürfen, zuerst an Sühnbehörden, Vermittler oder Friedensrichter, gelangen müssen und nun bei der Kürze der Frist im Zweifel angenommen werden muß, daß die Anhängigmachung der Klage bei dem Sühnbeamten zur Wahrung des Einspruchsrechtes genüge.

Demnach hat das Bundesgericht in Abänderung des angefochtenen Urtheils

erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

121. Urtheil vom 25. Oktober 1879 in Sachen
Eheleute Zumbühl.

A. Durch Urtheil vom 15. Mai d. J. hat das Obergericht des Kantons Luzern, in Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses, zu Recht erkannt:

1. Die zwischen den Litiganten den 2. Juni 1856 in Wolfenschiessen eingegangene Ehe ist gerichtlich nicht geschieden und es ist der Kläger mit seinem Rechtsbegehren abgewiesen.

2. Die Entschädigungsforderung der Beklagten ist als dahingefallen zu betrachten.

3. Der Kläger hat in erster Instanz sämtliche Subdizialen zu bezahlen; die weiteren Kosten sind gegenseitig wettgeschlagen.

B. Gegen dieses Urtheil erklärten beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht und es wurden heute von denselben folgende Begehren gestellt:

I. Vom Ehemann Zumbühl:

Es sei das obergerichtliche Urtheil dahin umzuändern, daß

1. die zwischen ihm und der Beklagten bestehende Ehe gänzlich geschieden werde;

2. die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder ihm zur Erziehung und Pflege zu überlassen seien;

3. Beklagte mit ihrer Entschädigungsforderung abgewiesen werde,

unter Kostenfolge für die Beklagte.

II. Von der Ehefrau Zumbühl:

1. Ihre Ehe mit Melchior Zumbühl sei gänzlich zu scheiden;

2. Kläger sei als der schuldige Theil zu erklären;

3. die aus der Ehe entsprungenen Kinder seien ihr zur Erziehung und Pflege zu überlassen;

4. Kläger habe ihr eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Entschädigung und für jedes Kind bis zum erfüllten 17. Lebensjahre einen jährlichen Alimentationsbeitrag von 100 Fr. zu leisten;

5. Kläger habe sowohl die Entschädigungsforderung als die Alimentationsbeiträge mit wahrhaften Hypothekarinstrumenten zu sichern;

6. derselbe sei mit allen seinen Klagbegehren abzuweisen und habe

7. alle Gerichts- und Prozeßkosten zu tragen.

C. Auf Befragen erklärten die Parteien, daß Frau Zumbühl vor dem luzernischen Obergerichte ihre erstinstanzlich gestellten Begehren nicht fallen gelassen habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da nach Art. 30 Lemma 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege das Bundesgericht seinem Urtheile den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand zu Grunde zu legen hat, zu dem Thatbestande aber auch die Anträge und Begehren der Parteien gehören, so kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß das Bundesgericht die gemäß Art. 29 leg. cit. an dasselbe gezogenen Streitigkeiten auf Grundlage derjenigen Begehren zu entscheiden hat, welche die Parteien vor den kantonalen Gerichten gestellt